

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEANGELEGENHEITEN

INHALT

18. *Schulärztliche Untersuchungen an Pflichtschulen und Beitrag des Landes zu den anfallenden Kosten für das Schuljahr 2007/2008*

19. *Hausaufbahrung – sanitätspolizeiliche Rahmenbedingungen*

20. *Sammeln von Habseligkeiten – abfallwirtschaftsrechtliche Überlegungen*

*Verbraucherpreisindex für März 2008
(vorläufiges Ergebnis)*

18.

Schulärztliche Untersuchungen an Pflichtschulen und Beitrag des Landes zu den anfallenden Kosten für das Schuljahr 2007/2008

Die jährliche schulärztliche Untersuchung ist für die Gesundheit unserer Jugend von besonderer Bedeutung, sie erfolgt unbürokratisch, ohne Krankenschein und unterliegt der ärztlichen Schweigepflicht. Sie dient dazu, allfällige Mängel festzustellen und die Schülerinnen und Schüler einer gezielten Behandlung beim Haus- oder Facharzt zuzuführen. So können Krankheiten, Leiden und Gebrechen möglichst früh erfasst, gemildert oder verhindert werden. Die untersuchenden Ärztinnen und Ärzte entdecken jährlich viele pathologische Befunde, welche sonst unerkannt bleiben und in der Zukunft anhaltende Schäden verursachen würden. Die Landessanitätsdirektion für Tirol bittet Sie daher höflich, in Zusammenarbeit mit der Schulleitung für die Durchführung der erforderlichen Untersuchung Sorge zu tragen. Diese Untersuchung kann sowohl von praktischen Ärzten/Ärztinnen als auch von Fachärzten/Fachärztinnen für Kinder- und Jugendheilkunde durchgeführt werden. Es handelt sich bei der schulärztlichen Untersuchung um eine wirkungsvolle Vorsorgeuntersuchung in frühem Alter mit einem relativ geringen Kostenaufwand.

Ein Formblatt für den Antrag nach § 86 Abs. 2 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes, LGBl. Nr. 84/1991, wurde den schulerhaltenden Gemeinden und Gemeindeverbänden direkt übermittelt. Es wird gebeten, zur Geltendmachung des Landesbeitrages für das Schuljahr 2007/2008 nur dieses Formular zu verwenden und für jede Schule ein eigenes Formblatt auszufüllen.

Zum Schularzt/zur Schulärztin kann der Sprengelarzt bzw. ein/e andere/r niedergelassene/r Arzt/Ärztin bestellt werden. Wenn der Sprengelarzt als Schularzt bestellt ist, kann die Anstellungsgemeinde den Schularzt honorieren, beim Land den Ersatzanspruch stellen und den nicht gedeckten Rest den übrigen Schulerhaltern vorschreiben. Eine andere Möglichkeit ist, dass die Anstellungsgemeinde den übrigen Schulerhaltern den jeweils auf sie entfallenden Betrag des Arzthonorars vorschreibt und die einzelnen Schulerhalter den Landesbeitrag selbst beanspruchen. Der Sprengelarzt kann aber auch jedem einzelnen Schulerhalter eine eigene Rechnung stellen. Auf jeden Fall ist es erforderlich, dem Antrag eine Honorarnote des Arztes mit Zahlungsnachweis anzuschließen.

Höchstbemessungsgrundlage für den Landesbeitrag ist für jede Arbeitsstunde von September bis Dezember 2007 € 52,90 und von Jänner bis Juli 2008 € 54,35.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Anträge ausnahmslos bis 31. Dezember für das jeweils abgelaufene Schuljahr bei sonstigem Anspruchsverlust in der Landessanitätsdirektion eingelangt sein müssen.

Die schulerhaltenden Gemeinden und Gemeindeverbände werden eingeladen, mit ihrem Schularzt/ihrer Schulärztin mindestens einmal pro Jahr ein grundsätzliches Gespräch zu führen, um allfällige Probleme zu lösen und Verbesserungen durchzuführen.

Die Landessanitätsdirektion dankt schließlich den schulerhaltenden Gemeinden und den Gemeindever-

bänden für die gute Zusammenarbeit im Interesse der Gesundheit unserer Schuljüngend.

**§ 2 (1) S 2 Schulorganisationsgesetz,
BGBl. Nr. 512/1993**

„Aufgabe der österreichischen Schule

... Die jungen Menschen sollen zu gesunden, arbeits-tüchtigen, pflichttreuen und verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft und Bürgern der demokratischen und bundesstaatlichen Republik Österreich herangebildet werden ...“

**§ 66 Schulunterrichtsgesetz,
BGBl. I Nr. 78/2001**

„15. Abschnitt

**Schulärztliche Betreuung,
Schulgesundheitspflege**

§ 66 (1) Schulärzte haben die Aufgabe, die Lehrer in gesundheitlichen Fragen der Schüler, soweit sie den Unterricht und den Schulbesuch betreffen, zu beraten und die hierfür erforderlichen Untersuchungen der Schüler durchzuführen.

(2) Die Schüler sind verpflichtet, sich – abgesehen von einer allfälligen Aufnahmsuntersuchung – einmal im Schuljahr einer schulärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Darüber hinaus sind Untersuchungen mit Zustimmung des Schülers möglich. Sofern bei Untersuchungen gesundheitliche Mängel festgestellt werden, ist der Schüler hievon vom Schularzt in Kenntnis zu setzen.

(3) Insoweit bei Lehrerkonferenzen oder Sitzungen des Klassen- und Schulforums bzw. des Schulgemeinschaftsausschusses Angelegenheiten des Gesundheitszustandes von Schülern oder Fragen der Gesundheits-

erziehung behandelt werden, sind die Schulärzte zur Teilnahme an den genannten Konferenzen bzw. Sitzungen mit beratender Stimme einzuladen.

(4) Soweit Verordnungen aufgrund der Abs. 1 bis 3 nicht von den dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur unterstehenden Schulbehörden des Bundes erlassen werden, sind sie vom Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Einvernehmen mit dem Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen zu erlassen.“

§ 13 (1) Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 30/1998

„2. Abschnitt

**Gesundheitsbezogene Maßnahmen
bei Suchtgiftmissbrauch**

§ 13 (1) Ist aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen, dass ein Schüler Suchtgift mißbraucht, so hat ihn der Leiter der Schule einer schulärztlichen Untersuchung zuzuführen. Der schulpsychologische Dienst ist erforderlichenfalls beizuziehen. Ergibt die Untersuchung, dass eine gesundheitsbezogene Maßnahme gemäß § 11 (2) notwendig ist und ist diese nicht sichergestellt oder wird vom Schüler, den Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten die schulärztliche Untersuchung oder die Konsultierung des schulpsychologischen Dienstes verweigert, so hat der Leiter der Schule anstelle einer Strafanzeige die Bezirksverwaltungsbehörde als Gesundheitsbehörde davon zu verständigen. Schulen im Sinn dieser Bestimmungen sind die öffentlichen und privaten Schulen gemäß Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, die öffentlichen land- und forstwirtschaftlichen Schulen sowie alle anderen Privatschulen.“

Abteilung Landessanitätsdirektion
Zahl Vc-305/73 vom 13. März 2008

19.

Hausaufbahrung – sanitätspolizeiliche Rahmenbedingungen

Gemäß dem Gemeindesanitätsdienstgesetz (Gem-SanG) ist die Aufbahrung eines Leichnams zu Hause nicht grundsätzlich untersagt, sofern unter Einhaltung der in der Folge wiedergegebenen Rahmenbedingungen ein entsprechender Konsens mit dem Bürgermeister und dem Sprengelarzt/Totenbeschauarzt gegeben ist.

Aus sanitätspolizeilicher Sicht ergeben sich gegen eine Hausaufbahrung keine grundsätzlichen Einwände unter Einhaltung nachfolgender Rahmenbedingungen:

1. Eine Hausaufbahrung sollte bei Vorhandensein einer Leichenhalle nach Möglichkeit vermieden werden, kann aber vom Sprengelarzt/Totenbeschauarzt im Konsens mit dem Bürgermeister in Ausnahmefällen im geschlossenen Sarg – den örtlichen Traditionen entsprechend – gestattet werden. Eine zeitlich befristete Öffnung des Sarges, zum Beispiel zur Verabschiedung durch die Angehörigen, bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Sprengelarztes/Totenbeschauarztes.

Eine Leichenaufbewahrung zu Hause sollte jedoch aus hygienischen Überlegungen nicht erfolgen. Die Beförderung der Leiche zur Hausaufbahrung darf gemäß § 42 Abs. 7 GemSanG nur von einem gewerberechtlich befugten Leichenbestattungsunternehmen durchgeführt werden.

2. Vor einer Hausaufbahrung ist die hygienische Unbedenklichkeit durch den Sprengelarzt/Totenbeschauer festzustellen und kann die Hausaufbahrung genehmigt werden bzw. ist diese bei infektiösen Leichen sowie Leichen mit Fäulnisveränderungen oder wenn dies der äußere Zustand der Leiche aus anderen Gründen (z. B. entstellende Verletzungen) nicht zulässt, zu untersagen.

3. Für die Vornahme einer Hausaufbahrung ist ein ausreichend großer und entsprechend ausgestatteter

Raum erforderlich. Dieser soll eine solche Größe und Zugänglichkeit aufweisen, dass der An- und Abtransport der Leiche ohne Probleme möglich ist.

4. Der Raum muss zumindest im Fußbodenbereich einer Scheuerdesinfektion zugänglich sein und über eine entsprechende natürliche oder künstliche Belüftung verfügen. Der Raum soll kühl sein, wenig Sonneneinstrahlung aufweisen und bei natürlicher Belüftung über Insektengitter verfügen.

5. Zurückhaltung bei der Hausaufbahrung ist in den besonders warmen Sommermonaten, wenn keine Raumkühlung möglich ist und in Häusern mit Lebensmittel erzeugenden oder -verarbeitenden Betrieben geboten.

Abteilung Landessanitätsdirektion
Zahl Vc-5501/223 vom 18. April 2008

20.

Sammeln von Habseligkeiten – abfallwirtschaftsrechtliche Überlegungen

Gemäß § 2 Abs. 1 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (in der Folge AWG 2002) sind Abfälle im Sinn dieses Bundesgesetzes bewegliche Sachen,

- deren sich der Besitzer entledigen will oder entledigt hat oder (subjektiver Abfallbegriff)
- deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3 AWG 2002) nicht zu beeinträchtigen (objektiver Abfallbegriff).

Damit eine bewegliche Sache zu Abfall wird, genügt das Vorliegen einer der beiden Voraussetzungen (subjektiver, objektiver Abfallbegriff).

Eine Entledigungsabsicht ist nur dann anzunehmen, wenn mit der Sache kein Erlös erzielt wird, oder kein anderer wirtschaftlicher Nutzen angestrebt wird, sondern vielmehr ein Entgelt dafür bezahlt werden muss, dass jemand die Sache übernimmt. Die Entledigungsabsicht liegt jedenfalls dann vor, wenn eine Sache, unter Umständen unter Bezahlung eines „Entsorgungsbeitrages“, an einen einschlägigen „Entsorgungsbetrieb“ weitergegeben oder einfach in einen dafür bestimmten Container geworfen wird. Sobald der subjektive Abfallbegriff erfüllt ist, handelt es sich um Abfälle im Sinn des AWG 2002.

Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Abs. 6 Z 3 AWG 2002 ist „Abfallsammler“ jede Person, die von Dritten erzeugte Abfälle selbst oder durch andere

a) abholt,

b) entgegennimmt oder

c) über deren Abholung oder Entgegennahme rechtlich verfügt.

Eine Person, die dementsprechend von einer privaten Person Abfälle abholt oder entgegennimmt, ist als Abfallsammler nach dem AWG 2002 zu qualifizieren.

Für die Sammlung von Abfällen ist, wenn es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt (§ 24 AWG 2002), eine Anzeige der Aufnahme dieser Tätigkeit an den Landeshauptmann, wenn es sich um gefährliche Abfälle handelt (§ 25 AWG 2002), eine Erlaubnis des Landeshauptmannes notwendig.

Die zugehörigen Straftatbestände finden sich im § 79 Abs. 1 Z. 7 AWG 2002 im Hinblick auf gefährliche Abfälle und im § 79 Abs. 2 Z. 6 AWG 2002 im Hinblick auf nicht gefährliche Abfälle.

Zu den allgemeinen Pflichten eines Abfallbesitzers zählt es gemäß § 15 Abs. 5 AWG 2002, Abfälle einem zur Sammlung und Behandlung Berechtigten zu übergeben, wenn er zu einer entsprechenden Behandlung selbst nicht berechtigt oder im Stande ist. Daraus lässt sich ableiten, dass ein Abfallbesitzer diese jemandem, der zur Sammlung oder Behandlung von Abfällen nach den zitierten Vorschriften nicht berechtigt ist, nicht übergeben darf.

Gemäß § 10 Abs. 1 Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz (in der Folge TAWG) müssen, unbeschadet der bundesrechtlichen Vorschriften, grundsätzlich alle Abfälle nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und der in seiner Durchführung erlassenen Verordnungen gesammelt und abgeführt werden. Gemäß § 14 TAWG hat die Gemeinde eine öffentliche Müllabfuhr einzurichten. Die der Abfuhrpflicht unterliegenden Abfälle sind im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr abzuholen und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu verbringen.

Es verbleibt kein Raum für „Ausnahmebewilligungen“.

Zusammenfassend sollte in einem konkreten Anlassfall vorrangig überprüft werden, ob eine Genehmigung zur Sammlung von Abfällen gemäß den §§ 24 und 25 AWG 2002 vorliegt, widrigenfalls die genannten Verwaltungsübertretungen verwirklicht sind. Zuständige Verwaltungsstraßenbehörden sind die Bezirkshauptmannschaften.

Abteilung Umweltschutz
Zahl U-3000a/226 vom 3. April 2008

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR MÄRZ 2008 (vorläufiges Ergebnis)

	Februar 2008 (endgültig)	März 2008 (vorläufig)		Februar 2008 (endgültig)	März 2008 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2005			Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 2005 = 100	105,6	106,4	Basis: Durchschnitt 1966 = 100	438,5	441,8
Index der Verbraucherpreise 2000			Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 2000 = 100	116,8	117,7	Basis: Durchschnitt 1958 = 100	558,6	562,9
Index der Verbraucherpreise 96			Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	122,9	123,8	Basis: Durchschnitt 1958 = 100	560,4	564,7
Index der Verbraucherpreise 86			Der Index der Verbraucherpreise 2005 (Basis: Durchschnitt 2005 = 100) für den Kalendermonat März 2008 beträgt 106,4 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber dem Stand für Februar 2008 um 0,8% gestiegen (Februar 2008 gegenüber Jänner 2008: +0,3%). Gegenüber März 2007 ergibt sich eine Steigerung um 3,5% (Februar 2008/2007: +3,2%).		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	160,7	161,9			
Index der Verbraucherpreise 76					
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	249,8	251,7			

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**

MEDIENINHABER (VERLEGER):

Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Helmut Praxmarer

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck